

Neuregelung der Quarantänebestimmungen

Änderungen seit dem 15./16. Januar 2022

Seit dem 15./16. Januar 2022 gelten Änderungen bei der Corona-Schutz-Verordnung, der Corona-Test- und der Quarantäne-Verordnung sowie den Quarantäne-Vorgaben des RKI.

Davon sind vor allem die Quarantäne- beziehungsweise Isolierungsdauer und auch die Voraussetzung für die Anordnung einer Quarantäne oder Isolierung betroffen. Die Veränderungen sind auf den ersten Blick nicht übersichtlicher geworden, wir haben dennoch versucht, Ihnen auch von verschiedenen Szenarien darzulegen.

Laut RKI gelten ab sofort folgende Regelungen

- **Isolierungsdauer von infizierten Personen**
 - 7 Tage, sofern mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit besteht, ist eine Beendigung mit einem negativem PCR-Test oder zertifiziertem negativem Antigentest durch eine Teststelle möglich
 - 10 Tage ohne abschließenden Test (wenn vor Ablauf zuvor 48 Stunden Symptomfreiheit)
- Zeitraum beginnt mit Datum des Auftretens der Symptome; bei asymptomatisch Infizierten mit Datum der Abnahme des positiven Tests (PCR)
- **Quarantäne**dauer von **Kontaktpersonen** (Ausnahmen s.u.)
 - 7 Tage
 - mit negativem PCR-Test oder
 - zertifiziertem negativem Antigentest durch eine Teststelle
 - 10 Tage ohne abschließenden Test
 - 5 Tage für Schülerinnen/Schüler, Kinder in Schule, Kita, Hort (mit frühestens am Tag 5 abgenommenem negativen

PCR-Test oder zertifizierten Antigentest, sofern regelmäßige Testung in der Einrichtung erfolgt

- Zeitraum beginnt unverzüglich, gezählt wird ab dem 1. Tag nach dem Datum des letzten Kontaktes mit einem Infizierten

Ausnahmen von der Quarantäne (laut RKI vom 15.01.2022)

1. **Personen mit einer Auffrischimpfung (Boosterimpfung)**, insgesamt drei Impfungen erforderlich (aktuell auch bei jeglicher Kombination mit Johnson & Johnson)
2. **Geimpfte Genesene** (Geimpfte mit einer Durchbruchinfektion oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an die Erkrankung erhalten haben)
3. **Personen mit einer zweimaligen Impfung**, ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung, gilt auch für Johnson & Johnson
4. **Genesene** ab dem 28. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests

Eine einmalige Impfung mit Johnson & Johnson begründet keine Ausnahme von der Quarantäne. Alle Angaben beziehen sich auf in der Europäischen Union zugelassene Impfstoffe.

Aus diesen Regelungen können sich unter anderem folgende Szenarien ergeben

Szenario 1:

PCR-Test durchgeführt, z.B. wegen Symptomen oder positivem Schnelltest

Der/die Beschäftigte hat sich wegen Erkältungssymptomen oder einem positiven Corona-Schnelltest einem PCR-Test unter-

zogen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses muss sich der/die Beschäftigte in Isolation begeben.

Ist das **Ergebnis negativ**, ist die **Isolierung beendet**. Dies gilt nicht, wenn es für den Einzelfall andere behördliche Anordnungen gibt. In diesem Fall muss die Isolierung durch die Behörde aufgehoben werden.

Ist das **Ergebnis positiv**, **gilt die Isolierung**, eine gesonderte Anordnung durch die Behörde ist nicht notwendig.

- Das Ende der Isolierung richtet sich nach den allgemeinen Regeln des RKI (s.o.) und bedarf keiner behördlichen Anordnung.
- **Informationspflicht:** Die/der infizierte Beschäftigte muss alle ihr/ihm bekannten Personen, mit denen in den letzten zwei Tagen vor der Durchführung des positiven Tests und bis zum Erhalt des Testergebnisses ein enger persönlicher Kontakt bestand, informieren. *Dies sollte in Bezug auf die Patienten die Praxis durchführen.* Ein enger Kontakt bestand, wenn für einen Zeitraum von mehr als zehn Minuten und mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern ein Kontakt ohne das beiderseitige Tragen einer Maske bestand oder Personen, mit denen ein schlecht oder nicht belüfteter Raum über eine längere Zeit geteilt wurde.
- Beschäftigte, die nach einer durch einen Test verkürzten Isolierung an den Arbeitsplatz zurückkehren, müssen den Testnachweis auch der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber vorlegen

Szenario 2:

die/der Beschäftigte lebt mit einer **infizierten Person in einem Haushalt**

Der/die **Beschäftigte** ist verpflichtet, sich, wenn er/sie nicht immunisiert ist (s.u.) unverzüglich nach Bekanntwerden des positiven Testergebnisses des Haushaltsmitglieds in **Quarantäne** zu begeben.

- Das Ende der Isolierung richtet sich nach den allgemeinen Regeln des RKI (s.o.) und bedarf keiner behördlichen Anordnung.

Die **Quarantäneverpflichtung gilt nicht** (laut § 15 Test- und Quarantäneverordnung des Landes NRW vom 15.01.2022)

- **für Personen mit einer Auffrischungsimpfung (Boosterimpfung).** Dafür notwendig sind insgesamt drei Impfungen (auch bei jeglicher Kombination mit Johnson & Johnson)
- **für geimpfte genesene Personen.** Dies gilt für Personen, die eine mittels PCR-Test nachgewiesene COVID-19- Infektion hatten und davor oder danach mindestens eine Impfung erhalten haben
- **für Personen mit einer zweimaligen Impfung, bei denen die zweite Impfung mehr als 14, aber weniger als 90 Tagen zurückliegt**
- **für genesene Personen, bei denen der die Infektion bestätigende PCR-Test mehr als 27, aber weniger als 90 Tage zurückliegt**

Unabhängig von der Ausnahme wird eine Kontaktreduzierung, ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur, Symptome) und das Tragen mindestens einer medizinischen Maske bei Kontakt zu anderen Personen empfohlen. Entwickelt die/der von der Quarantäne ausgenommene Beschäftigte Symptome, so muss sie/er sich sofort in Selbstisolation begeben und eine zeitnahe PCR-Testung veranlassen.

Treten in einem Haushalt eines Falles während der Quarantänezeit der Haushaltsangehörigen Folgefälle auf, so verlängert sich die Quarantänedauer für die übrigen (nicht-Immunisierten) Haushaltsmitglieder nicht über zehn Tage hinaus.

Szenario 3:

Kontakt mit anderen **infizierten Personen, z.B. Patient, Kollegen**

Wenn ein Patient mitteilt, dass er positiv getestet wurde oder ein/e andere/r Beschäftigte/r positiv getestet wurde, sollen sich die Kontaktpersonen bestmöglich absondern und die allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen strikt einhalten.

Die Absonderungsempfehlung gilt nicht, (laut § 16 Test- und Quarantäneverordnung des Landes NRW vom 15.01.2022)

- **für Personen mit einer Auffrischungsimpfung (Boosterimpfung).** Dafür notwendig sind insgesamt drei Impfungen (auch bei jeglicher Kombination mit Johnson & Johnson)

- **für geimpfte genesene Personen.** Dies gilt für Personen, die eine mittels PCR-Test nachgewiesene COVID-19- Infektion hatten und davor oder danach mindestens eine Impfung erhalten haben
- **für Personen mit einer zweimaligen Impfung, bei denen die zweite Impfung mehr als 14, aber weniger als 90 Tagen zurückliegt**
- **für genesene Personen, bei denen der, die Infektion bestätigende, PCR-Test mehr als 27, aber weniger als 90 Tage zurückliegt**

In keinem Fall müssen aktiv die Behörden (z.B. das Gesundheitsamt) kontaktiert werden.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen der Wissenschaftliche Dienst der Zahnärztekammer Nordrhein zur Verfügung:

E-Mail: corona@zaek-nr.de oder

Tel.: 0211 44 704 262

**Dipl.-Ing. Ralf Stürwold,
Wissenschaftlicher Dienst/ZÄK Nordrhein**

Hygienepauschale erneut verlängert

Befristung bis Ende März 2022

Am 22. Dezember 2021 wurde die Zahnärztekammer Nordrhein durch die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) über den Beschluss Nr. 49 des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen Covid-19-Hygiene-Pauschale informiert.

Zur Abgeltung der aufgrund der COVID-19-Pandemie immer noch bestehenden erhöhten Aufwände für Schutzkleidung etc. kann der Zahnarzt nur noch die Geb.-Nr. 383 GOÄ analog zum 2,3-fachen Satz (= 4,02 Euro) je Sitzung zum Ansatz bringen. Auf der Rechnung ist die Geb.-Nr. mit der Erläuterung „383 GOÄ

analog – erhöhter Hygieneaufwand“ zu versehen. Dem entsprechend kann ein erhöhter Hygieneaufwand dann jedoch nicht gleichzeitig ein Kriterium bei der Faktorsteigerung nach § 5 Abs. 2 darstellen.

Dieser Beschluss ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten und gilt befristet bis zum 31. März 2022. Er erfasst alle in diesem Zeitraum durchgeführten Behandlungen.

Quelle: BZÄK

